



Lobbyerfolg beim EU-Dienstleistungspaket

Köln, 9. Juni 2017

Am 29. Mai wurden in Brüssel wesentliche Erfolge hinsichtlich der Verhältnismäßigkeitsprüfung und des Notifizierungsverfahren erzielt. Bundestag sowie Bundesrat hatten Anfang März deutliche Kritik am Dienstleistungspaket der EU-Kommission geübt und sogenannte Subsidiaritätsrügen erhoben. Die Kritik richtet sich vor allem gegen den Richtlinienvorschlag für einen Verhältnismäßigkeitstest des Berufsrechts. Es kam auf europäischer Ebene zu intensiven und schwierigen Verhandlungen. Bei den zentralen Punkten Verhältnismäßigkeitsprüfung und Notifizierungsverfahren konnte nun ein gutes Ergebnis erzielt werden: Der nationale Gesetzgeber entscheidet auch weiterhin, ob und wie ein Beruf reglementiert wird. Das deutsche Modell der dualen Ausbildung wird weltweit gelobt, sogar von der EU-Kommission selbst.

Richtlinienvorschlag zur Verhältnismäßigkeitsprüfung

Der Richtlinienvorschlag zielt auf eine Überprüfung neuer oder geänderter Berufsregulierungen der Mitgliedstaaten vor ihrem Erlass. Da der seitens der Europäischen Kommission vorgeschlagene Kriterienkatalog über die allgemeinen Verhältnismäßigkeitskriterien der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit hinausgeht, wurde auf Drängen Deutschlands eine Klarstellung aufgenommen. Sie betont, dass es ein staatliches Vorrecht sei, ob und wie ein Beruf reglementiert wird. Dies war eine wichtige Forderung des Handwerks, die auch vom Bundestag und Bundes-

rat in ihren Subsidiaritätsrügen aufgegriffen wurde.

Bei den nach dem Richtlinienentwurf zu berücksichtigenden Kriterien (sonstige Belastungen für Unternehmen) wurde ergänzt, dass eine Pflichtmitgliedschaft in Kammerorganisationen verhältnismäßig sei, insbesondere wenn die Kammern ein hoheitliches Mandat haben. Darüber hinaus ist es ein Erfolg, dass bei künftigen Änderungen der nationalen Aus- und Fortbildungsordnungen kein Verhältnismäßigkeitstest durchzuführen ist.

Richtlinienvorschlag zum Notifizierungsverfahren

Ist die Kommission der Auffassung, eine nationale Regelung verstoße gegen gemeinschaftsrechtliche Vorgaben, so muss sie wie bisher den Europäischen Gerichtshof anrufen. Nach den ursprünglichen Kommissionsvorschlägen sollte ein Verstoß gegen die Notifizierungspflichten als ein wesentlicher und folgenschwerer Verfahrensfehler gelten. Gerade diese Rechtsfolge hatte der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) scharf kritisiert. Sie wurde ersatzlos gestrichen. Die Kommission kann daher auch künftig nur unverbindliche Empfehlungen abgeben. Außerdem kann in dringenden Fällen von einer Notifizierung ganz abgesehen werden. Zudem gibt es keine engen Fristvorgaben mehr. Insgesamt begrüßt der ZVDH die erzielten Verhandlungsergebnisse. Sie sind das Resultat zäher Verhandlungen mit Deregulierungsbefürwortern. Das Thema Dienstleistungskarte ist zwar immer noch auf der Agenda. Hier wird aber seitens der Handwerksorganisation in einem separaten Verfahren auf eine Synchronisation mit der Berufsanerkennungsrichtlinie und damit auf eine Entschärfung hingewirkt!